

# lebenshilfe

Salzburg



## Finanzielle Hilfen im Überblick

Stand: Jänner 2022

## Kontakt

### Familienberatungsstelle

Warwitzstraße 9, 5020 Salzburg

2. Stock - rechts vom Lift

Tel. (0662) 45 82 96, Fax: (0662) 64 01 09

famberat@lebenshilfe-salzburg.at

Dieses Informationsblatt dient zu Ihrer Übersicht über die unterschiedlichen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

**Stellen Sie die Anträge schriftlich.** So können Sie im Fall einer Ablehnung ein Rechtsmittel ergreifen. Lassen Sie sich bitte im Zweifelsfall auch durch eine ablehnende mündliche Voreinschätzung oder von der persönlichen Meinung Dritter nicht abschrecken.

**Für genauere Informationen rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie mit uns einen Beratungstermin.**

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – Zahlenangaben sind ohne Gewähr!

# Finanzielle Hilfen im Überblick

## Erhöhte Familienbeihilfe

Der Erhöhungsbetrag für Kinder mit Beeinträchtigung beträgt seit 1.1.2018 Euro 155,90 pro Monat. Der Antrag muss beim Finanzamt gestellt werden. Das ist bis zu 5 Jahre rückwirkend möglich. Nach dem Antrag erhalten Sie einen Termin zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens, welches die Grundlage der Gewährung auf die Erhöhung der Familienbeihilfe bildet.

## Pflegegeld

12-mal pro Jahr. Die Zuständigkeit liegt für die meisten PflegegeldbezieherInnen bei der PVA.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro / Monat netto
Mehr als 65 Stunden	1	165,40
Mehr als 95 Stunden	2	305,00
Mehr als 120 Stunden	3	475,20
Mehr als 160 Stunden	4	712,70
Mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	968,10
Mehr als 180 Stunden, <ul style="list-style-type: none"><li>wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder</li></ul>	6	1.351,80

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro / Monat netto
<ul style="list-style-type: none"> <li>die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.</li> </ul>	6	
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder</li> <li>ein gleich zu achtender Zustand vorliegt</li> </ul>	7	1.776,50

Jeweils abzüglich 60 Euro, wenn erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

**HINWEIS:** Während eines Spital- oder Kuraufenthalts **ruht** das Pflegegeld **ab dem zweiten Tag**. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden, z.B. wenn die Pflege im Krankenhaus von Begleitpersonen erledigt wird.

### Sozialunterstützung

Das neue Sozialunterstützungsgesetz ist mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten. Aus Bedarfsorientierter Mindestsicherung wurde somit Sozialunterstützung. Personen mit keinem oder sehr geringem Einkommen (z.B. nur die Erfolgsprämie der Werkstätte) haben Anspruch auf Sozialunterstützung. Der Antrag ist beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, haben keinen Anspruch. Als solche Einrichtungen gelten zum Beispiel Seniorenheime, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder der Behindertenhilfe. Bei der Berechnung kann ein Zuschlag für Menschen mit Behinderungen gewährt werden. Zum Nachweis benötigen Sie einen Behindertenpass.

## Steuerliche Vorteile

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen können verschiedene Steuerliche Vorteile geltend machen. Bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe, kann zum Beispiel ein monatlicher Freibetrag in der Höhe von € 262,00 bei der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung berücksichtigt werden.

Der Familienbonus Plus steht Eltern auch zu, wenn ein Kind älter als 18 Jahre ist und weiterhin Familienbeihilfe für das Kind bezogen wird. Zusätzlich zum Familienbonus Plus und dem Freibetrag, können noch weitere, unregelmäßige Kosten für außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Zum Beispiel für Hilfsmittel, ärztliche Behandlungen, Therapie, Medikamente und weitere.

## „Windeln“ auf Rezept

sind mit ärztlicher Verordnung als „Inkontinenzbehelf“ für Kinder von 4 bis 15 Jahren (bei manchen Krankenkassen ab 3 Jahren) in den Sanitätshäusern erhältlich. Bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe ist das auch über das 15. Lebensjahr hinaus möglich. Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen und direkt mit den Sanitätshäusern abgerechnet. Es gibt Grenzen für die Höchstmenge, die pro Quartal bezogen werden kann. Kosten für Windeln aus dem Einzelhandel können von den Krankenkassen anteilmäßig rückerstattet werden. Die Regelungen sind je nach Krankenkasse unterschiedlich.

## Kostenlose Pensionsversicherung

Für Mütter und Väter, die für die Zeiten der (aufgrund einer Beeinträchtigung nötigen) Pflege und Unterstützung ihres Kindes keiner oder nur teilweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, gibt es die Möglichkeit einer kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Das jüngste Kind der Familie muss dabei mindestens 4 Jahre alt sein. Anträge können (rückwirkend) bei der Pensionsversicherung gestellt werden.

## Krankenversicherung

Bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Beeinträchtigung eines Kindes, ist die kostenlose Mitversicherung bei den Eltern auch nach der Volljährigkeit möglich. Dafür muss ein Antrag an die Versicherungsanstalt gestellt werden, sonst entsteht ein versicherungsloser Zustand.

Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Maßnahme der Eingliederungshilfe (ausgenommen §7) nach dem Salzburger Teilhabegesetz gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie nicht krankenversichert sind (wenn z.B. keine kostenlose Mitversicherung bei den Eltern möglich ist).

## Behindertenpass

Dieser wird vom Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) ausgestellt und dient als Nachweis eines vorhandenen Unterstützungsanspruchs. Bei einer Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ und der Anmeldung des KFZ auf die Person mit Beeinträchtigung ist die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Erhalt einer kostenlosen Autobahnvignette möglich.

## Unterstützung für pflegende Angehörige

Wenn nahe Angehörige, die einen pflegebedürftigen Menschen seit mindestens einem Jahr pflegen, diese Pflege nicht mehr leisten können (z.B. durch Krankheit, Urlaub, ...), so kann für die Kosten der Ersatzpflege (privat oder professionell) eine finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Die Höhe der Unterstützung hängt von der Höhe des bezogenen Pflegegeldes ab und kann für einen Verhinderungszeitraum ab 1 Woche pro Jahr gewährt werden. Bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die

Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab 4 Tagen möglich.

Der Antrag auf eine solche finanzielle Unterstützung wird beim Sozialministeriumservice gestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Familienberatungsstelle der Lebenshilfe.

## Weitere Möglichkeiten für finanzielle Unterstützung

Alleinerzieherabsetzbetrag beim Finanzamt

Behindertenfahrdienst

Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Euro-Schlüssel für Behindertentoiletten

Fahrtkostenrückvergütung

Familienhärteausgleich

Familienhospizkarenz und Pflegekarenz

Fernseh- und Rundfunkgebührenbefreiung und Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Finanzierung von Hilfsmitteln und behindertengerechten Umbauten

Heizkostenzuschuss

Kinderbegleitung ins Krankenhaus – KIB

Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS

Kinderbetreuungsfonds des Landes Salzburg

Parkausweis nach §29 StVO

Rezeptgebühren-Befreiung

Schulveranstaltungs-Förderung

Salzburger Familienpass

Taxigutscheine

Verschiedene Unterstützungsfonds

Wohnbeihilfe, Mietzuschuss

## Unser Angebot

Beratung in sozialen, sozialrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. Wir finden gemeinsam die Antworten auf Ihre Fragen.

Recherche und Vermittlung. Wir finden die richtigen AnsprechpartnerInnen und UnterstützerInnen für Sie.

Vorbereitung auf Behördentermine. Beratung und Unterstützung bei Anträgen oder Berufungen. Begleitung bei Behördenwegen.

Psychologische und pädagogische Beratung bei persönlichen und familiären Anliegen

Beratung zu Fragen der Sexualität, Familienplanung und Pränataldiagnostik

Mobile Beratung auf Anfrage.  
Tel. (0664) 967 13 84

Die Familienberatungsstelle wird gefördert von:

 Bundeskanzleramt



Impressum:

F.d.l.v: Lebenshilfe Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 55,  
5020 Salzburg, Coverfoto: fotolia.com, Stand: Jänner 2022